



Info blatt

Mai 2023



NUMMER

127





Inhalt

| | | |
|---|----|--------------------|
| → Editorial | 4 | Adrian Zumstein |
| → Infos & Aktuelles | 6 | |
| → Neues aus der Steuerecke | 7 | René Erni |
| → Herausforderungen und Chancen für die Landwirtschaft im urbanen Kanton Zürich | 8 | Martin Haab |
| → Die Ehefrau in der Landwirtschaft: Ein Spannungsfeld?! | 10 | Adrian Zumstein |
| → Todesfall auf dem Bauernhof: Der Zuweisungsanspruch zum Ertragswert | 18 | Marco Vollenweider |





Editorial

Liebe Leserinnen, Liebe Leser

Ich hoffe, dass, wenn Sie mein Vorwort lesen, draussen die Sonne scheint und sich der Frühling in seiner ganzen Pracht entfaltet hat. Während ich diese Zeilen schreibe, ist noch nichts von Frühling spürbar. Es ist ein kalter Regentag, und die Stimmung drückt auf das Gemüt. In der Sonntagspresse sind Krieg und Bankenkrise die vorherrschenden Themen, und ich versuche einen fröhlichen Gedanken zu fassen, damit die nachfolgenden Zeilen nicht deprimierend daherkommen. Tatsächlich war ich gestern zu einer Hochzeit eines guten Freundes eingeladen. Er heiratete eine Ecuadorianerin. Beide haben erwachsene Kinder, und so war klar, dass die Tochter der Braut und der Sohn meines Freundes Trauzeugen waren. Die ganze Hochzeitsgesellschaft war im grossen Trausaal versammelt, und die Zivilstandsbeamtin startete den formellen Teil der Trauung, indem sie nach den Ausweispapieren der Trauzeugen verlangte. Die Tochter der Braut hatte keinen Ausweis dabei. Kurzum musste sie ihren Platz freigeben, und die Schwester der Braut nahm an deren Seite Platz. Der einzige Ausweis, den sie vorbringen konnte, war ein Führerschein, was nicht ausreichend war. Zu guter Letzt rief man in die Runde, «hat irgendjemand einen Ausweis dabei», es war nun das einzige Kriterium, das der nächste Trauzeugenkandidat erfüllen musste. Schlussendlich fand sich eine Person, und die Trauung konnte vollzogen werden. Wenn man den Anwe-

senden während der Zeremonie in die Gesichter schaute, so fand man bei allen dieses unbeschwerte und fröhliche Lächeln.

Vor einigen Wochen wurde ich als Zeuge vor das Gericht geladen (ich hatte meinen Ausweis dabei). Es ging um eine Erbstreitigkeit, die sich bereits über Jahre hinzog. Ich wurde einst als Beistand des Erblassers ernannt. Der Erblasser



war in einer noblen Altersresidenz untergebracht. Dort war eine Pflegerin für ihn zuständig, in die sich der Erblasser verliebte. In seiner Verliebtheit begann er, die Pflegerin reich zu beschenken. Die Schenkungen gingen so weit, dass der Verliebte seine Altersvorsorge gefährdete, als er seinem Bankberater den Auftrag gab, das ganze Wertschriftenportfolio zu verwerten. Dieses Vorhaben wurde aber von seinen Kindern vereitelt, indem diese bei der damaligen Vormundschaftsbehörde eine Gefährdungsmeldung machten.

Bei meinem ersten Kontakt mit dem Erblasser musste ich feststellen, dass dieser grundsätzlich weder an Demenz noch an Senilität litt. Zu allen Themen hatte er eine vernünftige Meinung, so auch zu anstehenden Rechnungen und Geld. Als das Gespräch dann aber auf die Pflegerin kam, waren die Grenzen der Vernunft erreicht, und ich spürte, diese Abhängigkeit und Verliebtheit zu dieser Person. Grundsätzlich kann jeder von uns mit seinem Vermögen anstellen, was er will (sofern dies in den rechtlichen und sittlichen Schranken geschieht), ohne dass ihm dabei seine Urteilsfähigkeit angezweifelt wird. Wie sieht es nun aber aus, wenn jemand, geblendet von der Liebe, Dinge tut, die er ohne diese Verliebtheit nie machen würde? Waren Sie schon einmal so richtig verliebt und spürten in diesem Zustand der Verliebtheit, dass Sie zum Teil nicht

mehr rational handeln? Im Zustand dieser Verliebtheit ist die Gefahr gross, dass die Urteilsfähigkeit eingeschränkt wird. Und wenn die andere Person gar nicht oder lediglich minder verliebt ist, so sind Tür und Tor geöffnet, dass sich diese Person aus der temporären Urteilsunfähigkeit einen Vorteil verschafft.

Das Problem im betreffenden Fall war, dass sich die Pflegerin nicht abgegrenzt hatte. Grundsätzlich hatte sie nicht um die Schenkungen gebeten, aber auf Grund ihrer Persönlichkeit und dem Umstand, dass es ihr bezahlter Beruf war, für den Erblasser zu sorgen, hätte sie sich abgrenzen müssen und hätte die Schenkung nicht annehmen dürfen. Sie hätte erkennen müssen, dass der Erblasser die Schenkung nur auf der Tatsache ausgesprochen hatte, dass er befürchtete, die Pflegerin zu verlieren.

Ich weiss schlussendlich nicht, wie der Prozess enden wird und ob die Pflegerin die Schenkungen den Erben wieder erstatten muss.

Ich schaue wieder in diesen regnerischen Tag hinaus und realisiere, dass ich mich eigentlich darüber freuen sollte, denn für die Natur ist dieser Regen ein Segen und für die Landwirtschaft schlicht existenziell.

Ihr Adrian Zumstein



Infos & Aktuelles

Für die Zukunft nur das Beste, liebe Fiona Pühringer

Fiona Pühringer hat während fast 2 Jahren als juristische Praktikantin bei uns gearbeitet. Ihre Leistungen haben uns sehr beeindruckt, hat sie doch einige anspruchsvolle Mandate praktisch im Alleingang bewältigt. Für unser Team war Fiona, mit Kürzel pu, sehr bereichernd. Mit ihrer direkten Art hat sie Eingang in die Herzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefunden. Wie bei Praktikantinnen üblich, hat es sie nun weitergezogen, und sie macht sich nun daran, ihr Studium abzuschliessen. Dafür wünschen wir ihr viel Glück!



Herzliche Willkommen Nathalie Tellenbach

Nachdem uns Fiona Pühringer verlassen hat, war für uns klar, dass wir wieder eine Studentin einstellen möchten. Mit Nathalie Tellenbach konnten wir die Vakanz füllen. Sie studiert Recht an der Universität Zürich und hat während ihrer Studienzeit bereits in anderen Bereichen teilzeit gearbeitet. Seit Ende Februar unterstützt sie uns in den Bereichen Erbschaft, Kindes- und Erwachsenenschutz und Immobilien. Sie hat sich bereits zu unserem Sonnenschein gemausert. Ihre Effizienz und Auffassungsgabe machen sie schon zu einer Mitarbeiterin, die wir auf keinen Fall missen möchten.

Kurz-Zusammenfassung der Wintertagung vom 20.02.2023

Neues aus der Steuerecke

A) Verordnung über die Verrechnungssteuer (in Kraft seit 1.1.2022)

Infolge Änderung der Verrechnungssteuer-Verordnung muss die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei unverteilter Erbschaft (auf Erträgen ab Todestag) nicht mehr durch den Wohnsitzkanton des Erblassers, sondern durch die Wohnsitzkantone der Erben erfolgen.
(Art. 58 Abs. 2 VStV)

B) Kapitaleistung aus Vorsorge: Änderung § 37 Abs. 1 StG vom 14.12.2020 (in Kraft seit 1.1.2022)

Kapitaleistungen gemäss § 22 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen eine jährliche Leistung von einem Zwanzigstel (bisher ein Zehntel) der Kapitaleistung ausgerichtet würde; die einfache Staatssteuer beträgt jedoch mindestens 2 Prozent.

C) Ausgleich der Folgen der kalten Progression

Direkte Bundessteuer: Gemäss ESTV-Rundschreiben vom 21.9.2022 wurden als Ausgleich der Folgen der kalten Progression diverse Abzüge für 2023 an die Teuerung angepasst.

Massgebend dabei ist der Landesindex der Konsumentenpreise per 30.6.2022. Die Teuerung ist seit dem letzten Ausgleich (30.6.2011) um 2,04 % gestiegen.

Staats- und Gemeindesteuern: Hier erfolgt der nächste Ausgleich auf Beginn der Steuerfussperiode 2024/25 (Ausgleich alle zwei Jahre).

D) Erhöhung des Abzugs für die Drittbetreuung von Kindern

Direkte Bundessteuer (Bundesgesetz vom 1.10.2021; Inkrafttreten am 1.1.2023) Änderung von Art. 33 Abs. 3 DBG: Der Maximalabzug wird von CHF 10 100 auf CHF 25 000 pro Kind erhöht.

Staats- und Gemeindesteuern: Durch eine Gesetzesvorlage des Regierungsrates vom 13.7.2022 wird auch im Kanton Zürich der Abzug von CHF 10 100 auf CHF 25 000 pro Kind erhöht werden. Dies führt zu Mindereinnahmen von je rund CHF 14 Mio. pro Jahr für den Kanton und die Gemeinden.

E) Steuerabzüge bei kostenloser privater Unterbringung von Flüchtlingen

Mittels Unterstützungsabzug ist ein Abzug nach § 34 Abs. 1 lit. b StG möglich. Die Unterstützung erfolgt üblicherweise in Form von Geld oder ausnahmsweise durch Gewährung von Kost und Logis. Im Falle der Flüchtlinge gilt die Gewährung von Kost und Logis. Zu beachten sind die Mindesthöhen: Kanton: mind. CHF 2 700; Bund: mind. CHF 6 600.

F) Berufskosten und Corona in der Steuererklärung 2022

Unselbständig Erwerbende können auch in der Steuererklärung 2022 ihre Berufskosten so geltend machen, wie sie ohne Corona angefallen wären.

G) Abgrenzung des steuerfreien Hausrates vom steuerbaren Vermögen bei Bildern (VGr, 21.3.2021, SR.2021.00001)

In einem Fall vor dem Verwaltungsgericht wurde zugunsten der Steuerverwaltung entschieden, bei dem der Steuerpflichtige A. ein Gemälde, das er 1998 aus einer Erbeilung zu einem Anrechnungspreis von CHF 2 Mio. erhalten hatte, nur mit CHF 1 deklariert hatte. Es kam anschliessend zu einem Nachsteuerverfahren.

H) Unternutzungsabzug beim Eigenmietwert; Wegzug oder Versterben der Eltern (BGE, 24.6.2022, 2C_767/2021)

Bei einem Fall vor dem Bundesgericht wurde ebenfalls zugunsten der Steuerverwaltung entschieden. Es ging darum, dass der Steuerpflichtige X. einen Unternutzungsabzug beim Eigenmietwert beantragte, nachdem seine Mutter, die bis zu ihrem Tod in seinem Haus gewohnt hatte, verstorben war. Weil der Unternutzungsabzug nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen gewährt wird, nämlich mit dem Ziel, dass ältere Wohneigentümer durch die Versteuerung des Eigenmietwerts der überdimensionierten Liegenschaft nicht in finanzielle Notlage geraten sollen, wurde der Abzug bei X. zu Recht verweigert.

Herausforderungen und Chancen für die Landwirtschaft im urbanen Kanton Zürich

Der Kanton sowie die Stadt Zürich gelten schweizweit unumstritten als der zentrale Wirtschaftsmotor unseres Landes. Dank dem Flughafen Kloten ist die Anbindung an die weite Welt gewährleistet und somit attraktiv für globale Unternehmen. Als bevölkerungsreichster Kanton mit einem ausgedehnten urbanen Ballungsraum rund um die Städte Zürich und Winterthur, fristet die Landwirtschaft für Aussenstehende eher ein Schattendasein.

Kaum jemandem ist bekannt, dass der Kanton Zürich mit seinen über 72 000 Hektaren Landwirtschaftlicher Nutzfläche der viertgrösste Agrarkanton unseres Landes ist. Davon sind rund 60% bestes Ackerland. Vor allem der Gemüsebau hat auf unseren bevölkerungsnahen Flächen in den letzten Jahren einen richtigen Boom erlebt. In der Zwischenzeit ist unser Kanton der zweitgrösste Gemüseproduzent der Schweiz. Im Bio Gemüse Anbau sowie in der Bio Beerenproduktion sind wir die Nummer eins des Landes.

Dank diesem breitgefächerten Angebot an Gemüse, Obst und Beeren, ergänzt durch Produkte aus der Tierhaltung, wie Milch und Milchprodukte oder Fleisch und Eier, macht es die Zürcher Bäuerinnen und Bauern zu potenziellen Direktvermarktern. Zahlreiche Betriebsleiter versuchen sich in der Nische des Direktverkaufs ein zusätzliches Standbein zum Beispiel mit einem Hofladen auf zu bauen. Der Kunde lebt grundsätzlich gerade vor der Hoftür und das Angebot ist vielfältig. Die vergangene Coronakrise hat dieses Potential aufgezeigt und unsere Hofläden hatten goldene Zeiten. Die Verkaufszahlen sind je nach Betrieb bis um den Faktor zwei innert Monatsfrist angestiegen. Leider war dieser Boom wenig nachhaltig und heute liegen wir mit den Verkäufen wieder bei den vor-Corona-Zeiten. Weniger als 3% der im Kanton Zürich produzierten Nahrungsmittel werden über die Direktvermarktung an den Kunden gebracht. Anscheinend ist für viele Konsumenten der Weg zum nächsten Bauer mühsamer als derjenige über die Landesgrenze ins benachbarte Deutschland. Unbestritten aber ist: die Direktvermarktung und somit eine höhere Wertschöpfung für den Produzenten, ist in unserem Kanton noch ausbaufähig.



Gastreferent

Martin Haab
Nationalrat/Präsident Zürcher Bauernverband
Mettmenstetten



Obwohl es auch zu Bedenken gilt, dass Direktvermarktung sowie Verarbeitung der produzierten Produkte eine grosse Arbeitsbelastung für die Bauernfamilien mit sich bringt und in vielen Fällen auch einen hohen Investitionsbedarf nach sich zieht.

Die Nähe des Konsumenten und Bürgers zu unseren Bauernbetrieben hat jedoch nicht nur Sonnenseiten. Ein gewisses Konfliktpotential ist anscheinend in Einzelfällen nicht zu vermeiden. Die städtische Bevölkerung, meist landwirtschaftsfern, schreit verständlicher Weise nach Freizeitaktivität in der Natur. Dabei können freilaufende Hunde oder weggeworfener Abfall in den landwirtschaftlichen Kulturen für die Bauern zu einem grossen Problem werden. Auch Geruchsemissionen oder Erntearbeiten ausserhalb der gängigen Arbeitszeiten, kann ein Konfliktpotential in sich bergen. Der ständig wachsende Bedarf an Flächen für neuen Wohnraum, Verkehrsinfrastrukturen, zusätzliche Arbeitsplätze oder andere Infrastrukturen wie Schulen oder Spitäler benötigen meist landwirtschaftlich genutzte Flächen. Dazu gesellt sich der Drang des Kantons, getrieben durch Teilen der Bevölkerung, nach noch mehr Naturschutzflächen, neuen Moorgebieten oder zusätzliche revitalisierten Gewässer. Gerade die Bauern sind sich bewusst, dass Biodiversität und Nachhaltigkeit zu den Grundpfeilern ihrer Existenz gehören. Mehr als 15% der landwirtschaftlich genutzten Flächen in unserem Kanton werden der Biodiversität zur Verfügung gestellt. Der Bund verlangt 7% pro Betrieb und die Zürcher Landwirte sind bereit freiwillig nochmals so viel zusätzlich der Artenvielfalt zur Verfügung zu stellen. All diese Aspekte tragen dazu bei, dass das zur Nahrungsmittelproduktion benötigte fruchtbare Land weiter schwindet. Die Folgen davon sind eine tiefere heimische Produktion von Lebensmitteln und einen ansteigenden Import von Nahrungsmittel aus dem Ausland.



Das Blatt hat immer zwei Seiten. Wir als Bäuerinnen und Bauern im Kanton Zürich versuchen unser Bestes zu geben, um ein einvernehmliches Nebeneinander mit der übrigen Bevölkerung unseres Kantons zu leben. Im einen sind wir bestrebt möglichst viele Nahrungsmittel nachhaltig und vielfältig in unserem Kanton zu produzieren und wann immer möglich die Distanz zum Verbraucher möglichst kurz zu halten. Im andern sind wir auch darauf angewiesen, dass die nichtbäuerliche Bevölkerung unsere Arbeit respektiert und den Kulturlandverlust in Grenzen hält.



Die Ehefrau in der Landwirtschaft: Ein Spannungsfeld?!

1. Frauen in der Landwirtschaft

Das Bundesamt für Landwirtschaft liess die Situation und Rolle der Frauen in der Schweizer Landwirtschaft nach 2002 und 2012 im Jahre 2022 zum dritten Mal mittels einer Studie untersuchen und kam zu den nachfolgenden Schlussfolgerungen:

Das Rollenbild und das Selbstverständnis der Frauen in der Landwirtschaft sind in Bewegung. Die Frauen sehen sich noch immer am häufigsten in den Rollen als Hausfrau, Mutter und Bäuerin. Faktoren wie zunehmender ausserbetrieblicher Erwerb, zunehmende Betriebsmechanisierung und bessere Ausbildungen der Frauen und der generelle gesellschaftliche Wandel hin zu mehr Gleichstellung sowie einfacher zugänglicher Bildungs- und Informationsangebote begünstigen die Übernahme der Rolle als Betriebsleiterinnen zunehmend.

Auch die wirtschaftliche Bedeutung der Frauen für die Betriebe nimmt zu, sowohl in der Betriebsleitung, in der Mitarbeit auf dem Betrieb oder durch ausserbetriebliche Tätigkeiten. Die Hälfte der jüngeren befragten Frauen gab in der Umfrage an, in ihrem Verantwortungsbereich mehr als 50% des Betriebseinkommens zu erzielen.

Die soziale Absicherung hat sich im Laufe der letzten 10 Jahre deutlich verbessert, d. h. der Anteil der Frauen ohne eigene Absicherung und Vorsorge ist laut den Ergebnissen der Studie von 12% auf 4% gesunken.

Trotz höherer Arbeitsbelastung blicken die Frauen optimistisch in die Zukunft.

2. Rechtliche Stellung der Partner und deren Kinder im landwirtschaftlichen Unternehmen

Ausgangspunkt ist die rechtliche Stellung der Partner und deren Kinder im Allgemeinen.

2.1. Ehegüterrecht im Allgemeinen

So regeln die ehelichen Güterstände die Zuteilung des ehelichen Vermögens beim Ableben eines Ehepartners



oder bei der Scheidung. Den Fokus richten wir auf den ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, wie er für die Mehrheit der verheirateten Paare gilt. Dabei teilt sich das Vermögen jedes Ehegatten in Errungenschaft und Eigengut auf. Im Eigengut befinden sich die Vermögenswerte, die ein Ehegatte in die Ehe eingebracht hat oder ihm während der Ehe durch Erbgang oder sonst wie unentgeltlich zufallen sowie Ersatzbeschaffungen für Eigengut. Wer Eigengut behauptet, hat dies zu beweisen, andernfalls gilt der entsprechende Vermögenswert als Errungenschaft. Errungenschaft sind Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Ehe entgeltlich erwirbt, insbesondere seinen Arbeitserwerb. Ferner fallen auch Ersatzanschaffungen für Errungenschaft (falls in einem Ehevertrag nichts anderes geregelt wurde) und die

Erträge des Eigengutes in die Errungenschaft. Wird die Errungenschaftsbeteiligung durch Tod oder Scheidung aufgelöst, steht jedem Ehegatten nebst seinem Eigengut die Hälfte der gesamten Errungenschaft beider Ehegatten zu (Vorschlag). Hat ein Ehegatte zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung von Vermögensgegenständen des anderen ohne entsprechende Gegenleistung beigetragen und besteht bei der Auflösung ein Mehrwert, so besteht ein Anspruch auf Mehrwertbeteiligung mit Nennwertgarantie (also keine Minderbeteiligung, falls der Vermögenswert einen Minderwert erfahren hat). Zwischen den beiden Vermögensmassen «Eigengut» und «Errungenschaft» eines Ehegatten besteht ein Anspruch auf Ersatzforderungen (in diesem Fall aber ohne Nennwertgarantie).

2.1.1. Ehegüterrecht im Rahmen der Landwirtschaft

In der güterrechtlichen Auseinandersetzung wird das Vermögen der Ehegatten grundsätzlich zum Verkehrswert bewertet. Für ein landwirtschaftliches Gewerbe (landwirtschaftlicher Betrieb mit mindestens einer Standardarbeitskraft SAK, der von einem gelernten Selbstbewirtschafter oder einer gelernten Selbstbewirtschaftlerin betrieben wird) im Eigentum eines Ehegatten, das dieser nach Auflösung des Güterstrandes selber weiterbewirtschaftet, wird das Gewerbe für die Berechnung des Mehrwertanteils und der Beteiligungsforderungen jedoch zum Ertragswert bewertet (der Ertragswert entspricht dem Kapital, das mit dem Ertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bei landesüblicher Bewirtschaftung zum durchschnittlichen Zinssatz für erste Hypotheken verzinst werden kann). Diese Bestimmung schützt im Scheidungsfall den Eigentümer des Gewerbes vor hohen güterrechtlichen Forderungen. Während der Ehe erfolgte Investitionen in das landwirtschaftliche Gewerbe werden aufgrund dieser Bestimmung zum Ertragswert berechnet, der deutlich tiefer ist als der Verkehrswert. Dabei wird der Nichteigentümer-Ehegatte (in der Regel die Ehefrau) massiv benachteiligt. Als Trost bleibt ihr der Schutz durch ein gesetzliches Gewinnanspruchsrecht im Sinne von Art. 212 Abs. 3 ZGB für den Fall, dass das landwirtschaftliche Gewerbe oder Teile davon in den folgenden 25 Jahren gewinnbringend veräussert werden.

Die Beantwortung der Frage, ob ein landwirtschaftliches Gewerbe, das ein Ehegatte während der Ehe zu Eigentum erworben hat in sein Eigengut oder in seine Errungenschaft fällt, ist nicht immer klar. Eine unentgeltliche Über-

nahme aus der Erbschaft bildet klarerweise Eigengut, eine vollständig kreditfinanzierte Übernahme hingegen Errungenschaft. Durch die Mechanismen der Mehrwertbeteiligung und der Ersatzforderung wird die Bedeutung der Massenzugehörigkeit des Betriebes jedoch stark relativiert.

Wird der Güterstand infolge des Todes des Eigentümer-ehegatten aufgelöst und will ein Nachkomme, der die entsprechende Ausbildung und Eignung hat, das Gewerbe weiterführen, so gilt bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung in Bezug auf das Gewerbe ebenfalls der Ertragswert.

2.2. Erbrecht im Allgemeinen

Das allgemeine Erbrecht folgt dem Grundsatz, dass alle Erben bei der Zuweisung von Erbschaftssachen gleich zu behandeln sind. Jeder Erbe hat zudem Anspruch auf Zuweisung von Nachlassgegenständen in natura. Die Bewertung des Nachlasses bzw. die Anrechnung an den Erbteil erfolgt dabei grundsätzlich zum Verkehrswert.

2.2.1. Erbrecht im Rahmen der Landwirtschaft

Mit dem Ziel, die Realteilung landwirtschaftlicher Gewerbe im Zuge der Erbteilung zu verhindern, hat der Gesetzgeber besondere Teilungsregeln erlassen und die allgemeinen Regeln des Erbrechtes für die Landwirtschaft weitgehend durchbrochen.

Im Vordergrund steht das Recht des selbstbewirtschaftenden Erben auf ungeteilte erbrechtliche Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes. Die Anrechnung des landwirtschaftlichen Gewerbes in der Erbteilung erfolgt für den selbstbewirtschaftenden Erben zum Ertragswert. Darüber hinaus kann der selbstbewirtschaftende Erbe verlangen, dass ihm auch das landwirtschaftliche Betriebsinventar zum Nutzwert zugewiesen wird.

Aufgrund ihrer gesetzlichen Erbenstellung hat auch die selbstbewirtschaftende überlebende Ehefrau im Grundsatz ein Zuweisungsrecht am landwirtschaftlichen Gewerbe. Steht sie aber mit ihrem Zuweisungsanspruch in Konkurrenz zu den Nachkommen, so kann sie sich im Falle der Wiederverheiratung ebenfalls auf die beruflichen Fähigkeiten des Ehegatten berufen. Ist ein ausgebildeter Nachkomme vorhanden, wird der Betrieb wohl konsensual an diesen übergehen. Davon zeugen die prak-

→ Adrian Zumstein

tisch nicht vorhandenen Gerichtsurteile bezüglich Auseinandersetzungen zwischen der überlebenden Ehegattin und ihrem Sohn um die erbrechtliche Zuweisung des Gewerbes.

Wird das landwirtschaftliche Gewerbe einem anderen Erben als der überlebenden Ehegattin zugewiesen, so hat diese Anspruch auf die Einräumung der Nutznießung an einer Wohnung oder auf ein Wohnrecht, sofern es die Zustände zulassen (d. h., dass ein entsprechender 2. Wohnraum wie bspw. ein Stöckli vorhanden ist).

Wird das landwirtschaftliche Gewerbe einem Erben zu einem Anrechnungswert unter dem Verkehrswert zugewiesen, so sind die Rechte der Miterben durch das gesetzliche Gewinnanspruchsrecht für die Dauer von 25 Jahren gewahrt. Sie partizipieren an einem Gewinn, falls das Gewerbe (oder Teile davon) gewinnbringend veräussert, zu einer Bauzone zugewiesen oder einer anderen als landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird.

Auch im bäuerlichen Erbrecht kann jeder Miterbe zu beliebiger Zeit die Teilung der Erbschaft verlangen, es sei denn, der Erblasser hinterlässt unmündige Nachkommen. In diesem Fall muss die Erbengemeinschaft fortbestehen gelassen werden, bis entschieden werden kann, ob ein Nachkomme das landwirtschaftliche Gewerbe übernehmen kann. Dies zum Schutz des künftigen selbstbewirtschaftenden Nachkommen. Der Aufschub gilt aber nur, wenn kein anderer gesetzlicher Erbe die Voraussetzungen für die Selbstbewirtschaftung erfüllt.

Ein selbstbewirtschaftendes Enkelkind (in bestimmten Fällen auch Geschwister oder Geschwisterkinder) des Erblassers kann sich ein landwirtschaftliches Gewerbe selbst dann zum Ertragswert zuweisen lassen, wenn es nicht Erbenstellung hat (mittels des im BGGB verankerten Kaufsrecht).

Die im allgemeinen Erbrecht mögliche Begünstigung des überlebenden Ehegatten, wonach diesem durch Verfügung von Todes wegen anstelle eines Erbteiles die Nutznießung am ganzen Nachlass zugewendet wird und ihn dadurch begünstigt, gilt auch in Bezug auf das bäuerliche Erbrecht. D. h., der Erblasser kann damit seiner überlebenden Ehefrau die Nutznießung am landwirtschaftlichen Gewerbe einräumen. Nach ihrem Ableben fällt dieses zu Eigentum an die gemeinsamen Nachkommen bzw. an den für die Selbstbewirtschaftung fähigen Nachkommen, der das Gewerbe bis dahin pachten kann.

2.3. Nachehelicher Unterhalt/Kinderunterhalt

Sowohl der nacheheliche Unterhalt der Bäuerin als auch der Kinderunterhalt werden gemäss den entsprechenden allgemeinen Bestimmungen des ZGB geregelt. Für die Landwirtschaft gibt es kein besonderes Regelwerk.

Der andere Ehegatte schuldet dann nachehelichen Unterhalt, wenn einem Ehegatten bspw. wegen Erziehungspflichten nicht zuzumuten ist, seinen Lebensunterhalt nach der Ehe selber zu bestreiten. Bei lebensprägender Ehe (was mit Kind immer als gegeben gilt) bemisst sich der gebührende Unterhalt zwar an dem in der Ehe zuletzt gemeinsam gelebten Standard, der sich aber oft wegen der scheidungsbedingten Mehrkosten wie Wohnungsmiete etc. nicht halten lässt.

Für die landwirtschaftlichen Verhältnisse ist auf einige Besonderheiten hinzuweisen:

Für die Berechnung des Unterhaltes wird in der Regel auf die landwirtschaftlichen Einkommen der vergangenen Jahre abgestellt (Durchschnittseinkommen der letzten 3 Jahre). Dabei sind einmalige Sondereffekte wie steuerlich motivierte Abschreibungen, einmalige Erträge aus Holzschlag etc. zu korrigieren. In der Regel ist das erzielte Einkommen das Ergebnis der Arbeitsleistung des Bauernhepaares, d. h., dass nach dem Wegfall der Arbeitsleistung der Frau in Zukunft das berechnete Durchschnittseinkommen nur noch bedingt erwirtschaftet werden kann. Auch da drängt sich eine Korrektur auf.

Sind die Voraussetzungen für einen nachehelichen Unterhalt gegeben, so hat dieser im Grundsatz auch eine angemessene Altersvorsorge zu umfassen. Dabei ist zu beachten, dass Bauernhepaare als Selbstständigerwerbende in der Regel über keine berufliche Vorsorge im Sinne der 2. Säule verfügen. Nicht selten beschränkt sich ihr Einkommen im Alter auf die staatliche AHV-Rente und ein günstiges Wohnen (Wohnrecht) auf dem Betrieb nach Hofübergabe. Im Falle der Scheidung zerfällt dieses Konzept der Altersvorsorge.

Ist also das landwirtschaftliche Einkommen des unterhaltsverpflichteten geschiedenen Landwirts bescheiden, so wird auch der nacheheliche Unterhalt samt eingeschlossener Altersvorsorge nur sehr niedrig ausfallen (wenn überhaupt). Wenn dann auch noch aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung aufgrund des Ertragswertmechanismus' kein nennenswerter Vorschlag resultiert, steht die Bäuerin nach der Scheidung ohne oder mit nur einer geringen Altersvorsorge da. Die wirtschaftliche Absicherung der geschiedenen Bäuerin erweist sich damit als ungenügend.

3. Die Stellung der im Betrieb mitarbeitenden Bäuerin aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht

3.1. Einleitung

Das Hauptproblem in der Landwirtschaft besteht darin, dass immer noch viele auf einem Landwirtschaftsbetrieb mitarbeitende Ehefrauen oder Lebenspartnerinnen für ihre Tätigkeit keinen Lohn erhalten, dadurch als nicht-erwerbstätig gelten und nicht ausreichend sozialversichert sind. Dabei geht es nicht um die Hausarbeit, sondern um die Mitarbeit im Betrieb beim Melken, Füttern der Tiere, bei der Ernte oder beim Bereitstellen der Produkte für den Hofladen.

Da Wohn- und Arbeitsort identisch sind, vermischt sich die Arbeit für die Familie mit der Arbeit für den Hof.

Nur 30 % der Bäuerinnen werden für ihre Arbeit entschädigt und sind dadurch besser sozialversichert. Für die übrigen Bäuerinnen können Scheidung, Krankheit oder Invalidität zu existenziellen Problemen führen.

3.2. Die Rechtsbeziehungen der im Betrieb mitarbeitenden Bäuerin im Allgemeinen

Die sozialversicherungsrechtliche Stellung der im Betrieb mitarbeitenden Bäuerin hängt einerseits von ihrer familienrechtlichen Beziehung zum Betriebsinhaber und andererseits von einer allfällig vorliegenden vertraglichen oder gesellschaftsrechtlichen Abmachung ab.

Das Eherecht lässt es zu, dass die Ehegatten unter sich Rechtsgeschäfte abschliessen, mithin der Mitarbeit im Betrieb einen Arbeitsvertrag zu Grunde legen können.

Das Sozialversicherungsrecht hält sich streng an den familienrechtlichen Status im Sinne des Familienrechts bzw. der eingetragenen Partnerschaft. Alle anderen Beziehungen und Formen des Zusammenlebens, wie insbesondere das Konkubinats- oder die Verlobung, sind davon nicht erfasst. Diese Personen sind je nach ihrer Stellung im Betrieb als Arbeitnehmer, Selbständigerwerbende oder Gesellschafter zu qualifizieren. In diesen Fällen beruht die Mitarbeit der Bäuerin im Betrieb ausschliesslich auf einer vertraglichen oder gesellschaftsrechtlichen Rechtsgrundlage.

Eine familienrechtliche Beziehung als Rechtsgrundlage der Mitarbeit bleibt aber dann unbeachtlich, wenn der Betrieb als juristische Person (bspw. AG oder GmbH) organisiert ist. Ist die juristische Person Arbeitgeberin, so ist der sozialversicherungsrechtliche Schutz der Bäuerin am effektivsten.



Die wirtschaftliche Stellung der im Betrieb mitarbeitenden verheirateten Bäuerin hängt aber nicht nur von ihren sozialversicherungsrechtlichen, sondern auch von ihren familienrechtlichen Ansprüchen ab. So zum Beispiel der Anspruch auf ehelichen Unterhalt unter Berücksichtigung einer angemessenen Versicherungsdeckung. Sozialversicherungsleistungen bzw. -anwartschaften fallen grundsätzlich in die Errungenschaft, was die 1. und 2. Säule betrifft. Diese werden bei der Auflösung des Güterstandes geteilt.

3.3. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung: 1. Säule

3.3.1. Beiträge

Die im Betrieb mitarbeitende verheiratete Bäuerin, die keinen Barlohn bezieht, gilt als nicht-erwerbstätig.

Ihre Beiträge an die 1. Säule gelten als bezahlt, wenn der erwerbstätige Ehegatte mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet (zurzeit CHF 1 028 pro Jahr).

Wird dieser Beitrag vom erwerbstätigen Ehegatten nicht erreicht, bezahlt die ohne Barlohn mitarbeitende Bäuerin Beiträge wie eine Nichterwerbstätige, und zwar auf der

→ Adrian Zumstein

Grundlage der Hälfte des gesamten ehelichen Nettovermögens und eines allfälligen Renteneinkommens.

Die nicht verheiratete Bäuerin, die ohne Barlohn im Betrieb mitarbeitet, also nicht ausschliesslich den Haushalt führt, wird jedoch als Arbeitnehmerin betrachtet, und die gewährte Kost und Logis wird als Naturaleinkommen qualifiziert.

Soweit die mitarbeitende nicht verheiratete Bäuerin für ihre Arbeit eine Gegenleistung bezieht, hat sie als Arbeitnehmerin des Betriebsleiters zu gelten, und es werden darauf entsprechende Beiträge entrichtet (AHV/IV).

3.3.2. Leistung

Arbeitet die verheiratete Bäuerin ohne Barlohn im Betrieb mit und gilt daher als nichterwerbstätig und wird vor ihrem Gatten rentenberechtigt, so kann sie in der Regel auf Grund ihres fehlenden Erwerbseinkommens nur eine betragsmässig tiefe Rente, allenfalls nur die Minimalrente, beanspruchen.

Sobald beide Ehegatten eine Rente beziehen oder wenn die Ehe geschieden wird, erfolgt das Einkommenssplitting, d. h., die während der Ehe erzielten Einkommen und Erziehungs- bzw. Betreuungsgutschriften beider Ehegatten werden unter diesen Voraussetzungen für jedes einzelne Ehejahr zusammengezählt und jedem von ihnen die Hälfte auf dem eigenen individuellen Konto gutgeschrieben. Damit verbessert sich nicht nur die Einkommenslage der Bäuerin, sondern damit verbunden auch die Höhe der Alters- und Invalidenrente, während sich natürlich diejenige des Ehemannes verschlechtert.

Bezieht die Bäuerin ein Erwerbseinkommen und ist sie Rentenbezügerin vor dem Ehemann, so kommt sie entsprechend dem eigenen Einkommen in den Genuss einer höheren Alters- oder Invaliditätsrente als die Nichterwerbstätige, was sich gleichermassen im Falle ihres Todes auf die Höhe der Witwer- und Waisenrente auswirkt. Fairerweise zu berücksichtigen ist, dass das Einkommen auf Seiten des Betriebsleiters um den für die Mitarbeit der Bäuerin ausbezahlten Lohn geschmälert wird.

3.4. Berufliche Vorsorge: 2. Säule bzw. 3. Säule

Die berufliche Vorsorge ist ausschliesslich eine Versicherung für Erwerbstätige und versichert die Risiken Alter, Tod und Invalidität. Obligatorisch unterstellt sind alle Arbeitnehmenden, die das Mindestalter (vollendetes 17. Altersjahr) und ein Jahreseinkommen von mindestens CHF 22 050 erzielen.

Während die nichterwerbstätige und keinen Lohn aus Mitarbeit im Betrieb beziehende Bäuerin aufgrund ihres fehlenden Erwerbseinkommens der 2. Säule nicht unterstellt werden kann, wird die einen Lohn beziehende und mit einem Betriebsleiter verheiratete Bäuerin begrifflich dem Betriebsleiter gleichgestellt und wird als Selbständigerwerbende behandelt. Damit hat sie die Möglichkeit, sich einer nicht registrierten Vorsorgeeinrichtung (Agrisano Prevos des Schweizerischen Bauernverbandes) anzuschliessen oder sich im Rahmen der Säule 3a/b zu versichern.

Versichert ist der Bruttolohn (bis maximal CHF 88 200) unter Abzug des Koordinationsabzuges in der Höhe von CHF 25 725, im Minimum aber CHF 3 657.

Wird die Ehe durch Scheidung aufgelöst, so findet in der 2. Säule ein Vorsorgeausgleich statt. Dieser wird zwingend und unabhängig vom Güterstand der Ehegatten durchgeführt. Jeder Ehegatte hat gegenüber der Vorsorgeeinrichtung des anderen einen Anspruch auf den hälftigen Anteil an der Austrittsleistung samt Freizügigkeitsguthaben und Vorbezüge für Wohneigentum.

3.5. Kranken- und Unfallversicherung

Grundsätzlich sind der Unfallversicherung obligatorisch nur Arbeitnehmer unterstellt, so auch die mit dem Betriebsleiter nicht verheiratete mitarbeitende Bäuerin (oder verheiratet, sofern der Betrieb eine juristische Person ist).

Die verheiratete Bäuerin mit Barlohn wird aufgrund ihrer faktischen Stellung im Betrieb wie eine Selbständigerwerbende behandelt. Sie hat die Möglichkeit, sich der Unfallversicherung freiwillig zu unterstellen. Der zu versichernde Lohn bildet Grundlage für die Beiträge (Prämien). Das bedeutet, dass nur die verheiratete Bäuerin, die für ihre Mitarbeit im Betrieb ein Einkommen erhält, sich freiwillig der obligatorischen Unfallversicherung unterstellen kann. Ansonsten ist sie für unfallbedingte Gesundheitsschäden nur im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung versichert.

3.6. Mutterschaftsversicherung

Selbständigerwerbende wie auch unselbständigerwerbende im Betrieb mitarbeitende Bäuerinnen können eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, sofern sie während der Schwangerschaft der AHV unterstellt waren und im Zeitpunkt der Geburt erwerbstätig sind oder gegen Lohn im Betrieb des Ehegatten mitarbeiten. Die mit dem Betriebsleiter verheiratete Bäuerin, die ohne Barlohn im Betrieb mitarbeitet, bleibt von einem solchen Anspruch ausgeschlossen.

3.7. Arbeitslosenversicherung

Die gegen Lohn im Betrieb mitarbeitende und mit dem Betriebsleiter verheiratete Bäuerin wird als selbständigerwerbend qualifiziert und ist somit für ihr Erwerbseinkommen nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert. Im Unterschied zur 2. Säule kann sich die selbständigerwerbende Bäuerin nicht freiwillig der Arbeitslosenversicherung unterstellen (anders, wenn der Betrieb eine juristische Person und damit die Bäuerin angestellt ist).

3.8. Fazit

Die nicht verheiratete Bäuerin, die als Arbeitnehmerin im Betrieb mitarbeitet, ist bei den Arbeitnehmersicherungen wie AHV/IV/EO sowie der ALV, FAK, BVG und UVG obligatorisch unterstellt.

Die mit dem Betriebsleiter verheiratete, mit oder ohne Barlohn im Betrieb mitarbeitende Bäuerin hingegen geniesst nur einen auf das Existenzminimum beschränkten obligatorischen sozialversicherungsrechtlichen Schutz in der 1. Säule und der Krankenversicherung.

Ob sich das Betriebsleiterpaar freiwillig einer Sozial- oder Privatversicherung (insbesondere bezüglich der 2. Säule) anschliesst, hängt letztlich von den finanziellen Verhältnissen des Betriebes und der beidseitigen Einsicht in die Notwendigkeit einer ausreichenden Vorsorge ab. Die Vorsorge in der 2. Säule kann aber nur dann zielführend sein, wenn das versicherte Einkommen eine gewisse, über den Koordinationsabzug hinausgehende Höhe hat, d. h., dass der Betrieb so viel abwerfen sollte, dass sich eine Vorsorge im Rahmen der 2. Säule auch lohnt.

Die entstehenden Vorsorgelücken belasten in der Regel die mitarbeitende Bäuerin weit mehr als den Betriebsleiter. Wenn nur dieser Eigentümer des Betriebes ist, der Betrieb zu seinem Eigengut oder zur Errungenschaft gehört oder es im Falle einer güterrechtlichen Auseinandersetzung zu einer Teilung des Errungenschaftsvorschlages kommen sollte, ist es der Bäuerin vielfach aufgrund fehlender Mittel seitens des Verpflichteten faktisch gar nicht möglich, den ihr zustehenden Anteil, den sie durch ihre Mitarbeit erwirtschaftet hat, zu realisieren, ohne den Betrieb wirtschaftlich in seiner Existenz zu gefährden. So erweist sich für die Bäuerin der aufgeschobene familienrechtliche Ausgleichsanspruch des in den Betrieb investierten «Lohns» in manchen Fällen als Illusion.

Auf jeden Fall stärkt ein Erwerbseinkommen die Stellung der mitarbeitenden Bäuerinnen in dem Sinn, als sie zum einen über ein eigenes Einkommen verfügen und damit sich auch nach ihren Bedürfnissen eine eigene Vorsorge aufbauen können. Zum anderen wirkt sich ein eigenes Einkommen auch insofern positiv auf die 1. Säule aus, als sie damit die eigene Rente erhöht. Zudem erwirbt die Bäuerin dadurch den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung und die Möglichkeit, sich freiwillig der 2. oder 3. Säule und der Unfallversicherung zu unterstellen, sofern ein entsprechender finanzieller Spielraum besteht.

4. Die güterrechtliche Auseinandersetzung in der bürgerlichen Scheidung

4.1. Allgemein

Im Rahmen der Errungenschaftsbeteiligung haben die Ehegatten je Güter in ihrem Eigengut bzw. in der Errungenschaft. Während jeder Ehegatte sein Eigengut übernimmt, werden die beiden Errungenschaften zu einem Vorschlag zusammengezogen und geteilt. Die Berechnung des Vorschlages erfolgt grundsätzlich zum Verkehrswert der einzelnen Vermögenswerte. Dieser Grundsatz erfährt für landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des BGGB eine Ausnahme. Landwirtschaftliche Gewerbe werden bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung zum Ertragswert eingesetzt, sofern es ein Ehegatte als Eigentümer selber weiter bewirtschaftet oder ein Nachkomme einen Anspruch auf Zuweisung zum Ertragswert geltend machen kann.

Durch die Anwendung des Ertragswertes kann keine güterrechtliche Forderung gegenüber dem anderen Ehegatten entstehen, da die Privilegierung nur verhindern soll, dass der Übernehmer sich verschulden muss. Sie soll aber nicht dem Übernehmer durch die ungleiche Bewertung von landwirtschaftlichen Gewerben und anderen Vermögenswerten eine zusätzliche Forderung gegenüber dem anderen Beteiligten verschaffen. Zudem ist eine angemessene Erhöhung des Ertragswertes möglich, wenn besondere Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen (aus Art. 213 Abs. 3 ZGB; Ankaufspreis des landwirtschaftlichen Gewerbes einschliesslich der Investitionen oder die Vermögensverhältnisse des Ehegatten, dem das landwirtschaftliche Gewerbe gehört).

4.2. Zuweisung zu den einzelnen Gütern

Welchem Gut das landwirtschaftliche Gewerbe zuzuordnen ist, hängt davon ab, wie und zu welchem Wert dieses erworben wurde.

→ Adrian Zumstein

Zum Verkehrswert:

- Wird ein Kaufpreis aus der Errungenschaft bezahlt, so stellt der Hof Errungenschaft dar

Zum Ertragswert:

- Handelt es sich um einen reinen Erbvorbezug, so ist das Gewerbe Eigentum des Eigentümers
- Besteht die Gegenleistung ausschliesslich aus der Übernahme der Hypothek und erreicht diese die Höhe des Ertragswertes, so liegt ein reiner Kreditkauf vor und der Hof wäre nach allgemeinen Grundsätzen der Errungenschaft zuzuordnen
- In der Regel wird der Hof von den Eltern zum Ertragswert übernommen. Der Erwerber übernimmt die bestehenden Schulden und gewährt den Eltern ein Wohnrecht. Da könnte es sich rechtfertigen, in Abweichung vom reinen Kreditkauf die Zuweisung zum Eigentum vorzunehmen.

Sind frühere eheliche Ersparnisse für den Erwerb aufgewendet worden, so sind diese zu teilen. Wurde der Ertragswert gesteigert (Investitionen aus laufendem Einkommen / Neubewertung auf Grund neuer Schätzungsanleitung) und gehört das Gewerbe zur Errungenschaft, so ist auch diese Wertsteigerung zu teilen.

4.3. Mehrwertanteile

Oft erfolgen später weitere Investition, die aus einer anderen Masse bezahlt werden als der Masse, in der sich das Gewerbe befindet. Die Finanzierung kann entweder durch die andere güterrechtliche Masse des gleichen Ehegatten oder durch den anderen Ehegatten erfolgt sein. Dadurch entstehen Forderungen bzw. Ersatzforderungen. Hat über den Nettobetrag der Investition hinaus eine Wertsteigerung stattgefunden, so steht der investierenden Masse auch ein Anteil am Mehrwert zu. Auch dieser Mehrwert berechnet sich zum Ertragswert und nicht nach dem Verkehrswert, d.h., die Investition des anderen wird quasi in den Ertragswert des Betriebes des Eigentümers «vernichtet».

Beispiel:

Hans kaufte den von ihm bis zu diesem Zeitpunkt als Pächter bewirtschafteten Bauernbetrieb zum damaligen Verkehrswert von CHF 1 500 000
Ertragswert CHF 900 000

Die Finanzierung erfolgte durch eine Zahlung aus der Errungenschaft von Hans in der Höhe von CHF 600 000, einen Zuschuss aus dem Eigentum der Ehefrau Verena im Betrage von CHF 300 000 sowie mit einer Hypothek von CHF 600 000.

Die Ehegatten lassen sich nun scheiden. Verena hat während der ganzen Ehezeit in einem Ladengeschäft gearbeitet und aus ihrem Einkommen Ersparnisse in der Höhe von CHF 300 000 gebildet.

Die Errungenschaft von Hans besteht aus dem Hof mit nunmehr einem Ertragswert von CHF 1 200 000 und einem Verkehrswert von CHF 2 400 000 sowie weiterem Inventar im Gesamtwert von CHF 45 000. Hans will den Hof weiterführen. Verena hat folgende güterrechtliche Forderungen:

a) Eigengutsanspruch:

Investition + Mehrwertanteil, berechnet auf dem Ertragswert:

Investition: CHF 300 000 ursprüngliche Investition beim Kauf

Mehrwertanteil: 1/5 Anteil des Eigengutes von Verena an der Gesamtinvestition (berechnet auf Grund des Verkehrswertes) 1/5 von CHF 300 000 = 60 000 (Ertragswert bei Kauf CHF 900 000 / aktuell CHF 1 200 000; Mehrwert CHF 300 000.00) = CHF 360 000

b) Errungenschaftsanteil:

| | | |
|------------------------------|------------------|---------|
| <i>ba) Nach Ertragswert:</i> | | CHF |
| Errungenschaft Verena | | 300 000 |
| Errungenschaft Hans | | |
| Hof zu Ertragswert | 1 200 000 | |
| Übriges Vermögen | 45 000 | |
| | 1 245 000 | |
| Hypothek | 600 000 | |
| Forderung Verena | 360 000 | |
| Total | 285 000 | |

Die gesamte eheliche Errungenschaft beträgt CHF 585 000. Jedem Ehegatten steht die Hälfte zu, nämlich CHF 292 500. Verena müsste Hans somit CHF 7 500 bezahlen.

| | | |
|-------------------------------|------------------|---------|
| <i>bb) nach Verkehrswert:</i> | | CHF |
| Errungenschaft Verena | | 300 000 |
| Errungenschaft Hans | | |
| Hof zu Verkehrswert | 2 400 000 | |
| Übriges Vermögen | 45 000 | |
| | 2 445 000 | |
| Hypothek | 600 000 | |
| Forderung Verena | 360 000 | |
| Total | 1 485 000 | |

Die gesamte Errungenschaft beträgt CHF 1 785 000. Jedem Ehegatten steht die Hälfte zu, nämlich CHF 892 500. Verena hätte nun eine Forderung gegenüber Hans von CHF 592 500.



Bei einer Berechnung nach dem Verkehrswert hat Verena gegenüber Hans eine Vorschlagsforderung, bei einer Berechnung nach dem Ertragswert ist es genau umgekehrt. Gemäss Art. 212 Abs. 2 ZGB steht somit keinem Ehegatten gegenüber dem anderen aus Vorschlagsbeteiligung etwas zu. Verena behält ihre Errungenschaft und erhält ihre Eigengutsforderung einschliesslich des Mehrwertanteils im Betrage von CHF 60 000.

Im Übrigen behält jeder Ehegatte seine Errungenschaft.

5. Bewirtschafterwechsel zwischen Ehegatten bei Erreichen der Altersgrenze

5.1. Grundsätzliches

Erreicht der bisher zum Bezug von Direktzahlungen gemeldete Bewirtschafter das 65. Altersjahr, so entfällt der Anspruch auf Direktzahlungen ab dem 1. Januar des Folgejahres. Oft führt dies zur Hofabtretung an einen Betriebsnachfolger oder zur Betriebsaufgabe aus wirtschaftlichen Gründen.

Ist der Bewirtschafter aber verheiratet und sein Ehepartner jünger als 65 Jahre (gilt für beide Geschlechter) und erfüllt dieser die Voraussetzungen zum Bezug von Direktzahlungen, so kann bei ungelöster Nachfolge der jüngere Ehegatte bei der für die Ausrichtung der Direktzahlung zuständigen Behörde als neuer Bewirtschafter gemeldet werden.

Der Übergang der Bewirtschaftung zieht die Anmeldung der Ehefrau als Selbständigerwerbende bei der AHV nach sich. Ab diesem Zeitpunkt weist allein die Ehefrau Einkommen aus Landwirtschaft in der Steuererklärung aus.

5.2. Alternative «Personengesellschaft»

Das Ehepaar kann den Betrieb aber auch als Personengesellschaft gemeinsam weiterführen. Dabei wird das Alter des jüngsten Bewirtschafters oder der jüngsten Bewirtschafterin massgebend. Und die Gesellschafter müssen ihre Funktion als Mitbewirtschafter tatsächlich wahrnehmen und dürfen nicht mehr als 75 % ausserhalb des Betriebes arbeiten.

Offenbar sind in der Praxis solche Personengesellschaftskonstellationen praktisch inexistent. Vielmehr wird in solchen Fällen eine Betriebsgemeinschaft mit einem Nachkommen begründet (falls dieser noch eine auswärtige Festanstellung hat, was oft der Fall ist).

5.3. Die Betriebsübergabe an den jüngeren Ehepartner in Bezug auf Pachtland

Soll das Zupachtland vom Ehemann auf die Ehefrau übergehen, so hat letztere dem Verpächter schriftlich zu erklären, sie wolle das Grundstück pachtweise weiterbewirtschaften. Der Verpächter hat sodann drei Monate Zeit, die Ehefrau als neue Pächterin abzulehnen (in diesem Fall bleibt der Ehemann weiter Pächter) oder den Abschluss eines neuen Vertrages mit der Ehefrau zu verlangen (mit Neubeginn der Pachtdauer, was Einfluss auf das Pächtervorkaufsrecht haben kann). Tut der Verpächter weder das eine noch das andere, tritt die Ehefrau in den laufenden Vertrag ein.

Lehnt der Verpächter die Ehefrau ab und verbleibt der Ehemann Pächter, so hat dies Einfluss auf den Anspruch von Direktzahlungen in Bezug auf dieses Pachtland, d.h., die Ehefrau kann bezüglich dieses Pachtlandes nicht als Bewirtschafterin für den Bezug von Direktzahlungen gemeldet werden.

Würde die Ehefrau dennoch als Direktzahlungsempfängerin gemeldet werden, so würde dies bedeuten, dass der Ehemann die Pacht trotz fehlender Zustimmung durch den Verpächter an seine Ehefrau abgetreten hat. In diesem Fall kann der Verpächter die Pacht gegenüber dem Ehemann mit einer Frist von sechs Monaten auf den nächsten Frühlings- oder Herbsttermin kündigen. Ausserdem stellen sich Fragen zu Sanktionierungen durch die Direktzahlungsbehörden, ist doch noch immer der Ehemann Pächter, der keinen Anspruch auf Direktzahlungen hat und diese somit erschlichen wurden.



Todesfall auf dem Bauernhof: Der Zuweisungsanspruch zum Ertragswert

Als wenn Vererben nicht schon kompliziert genug wäre, kommen bei landwirtschaftlichen Gewerben auch noch Sonderregelungen hinzu. Diese führen dazu, dass sich gewisse Erben dadurch oft «enterbt» fühlen.

Als Grundsatz gilt, dass mit dem Tod des Erblassers sein gesamter Nachlass, d.h. sowohl die Vermögenswerte (Aktiven) als auch die Schulden (Passiven), von Gesetzes wegen auf die Erben übergehen (sogenannte Universal sukzession).

Befindet sich im Nachlass ein landwirtschaftliches Gewerbe stellen sich besondere Fragen.



Als Grundsatz gilt, dass mit dem Tod des Erblassers sein gesamter Nachlass, d.h. sowohl die Vermögenswerte (Aktiven) als auch die Schulden (Passiven), von Gesetzes wegen auf die Erben übergehen (sogenannte Universal sukzession).

Befindet sich im Nachlass ein landwirtschaftliches Gewerbe stellen sich besondere Fragen.

Nach Art. 7 BGGB gilt als landwirtschaftliches Gewerbe eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und zu deren Bewirtschaftung mindestens eine Standardarbeitskraft nötig ist.

Jeder Erbe, der das landwirtschaftliche Gewerbe selbst bewirtschaften will und dafür als geeignet erscheint, kann nach Art. 11 Abs. 1 BGGB verlangen, dass ihm dieses Gewerbe in der Erbteilung zugewiesen wird.

Als Selbstbewirtschaftler gilt, wer das Gewerbe persönlich leitet und den Boden selbst bearbeitet, d. h. dass über die Betriebsleitung hinaus betriebliche Arbeiten selbst verrichtet werden müssen. Für die Eignung als Selbstbewirtschaftler wird ein Durchschnittsmass an beruflichen, persönlichen und physischen Fähigkeiten verlangt, so dass eine Selbstbewirtschaftung über mehrere Jahre möglich erscheint.

Verlangt kein Erbe die Zuweisung des landwirtschaftlichen Gewerbes nach Art. 11 Abs. 1 BGGB, sei dies zum Beispiel aus dem Grund, dass kein Erbe zur Selbstbewirtschaftung geeignet erscheint, kann nach Art. 11 Abs. 2



BGGB jeder pflichtteilsgeschützte Erbe die Zuweisung des landwirtschaftlichen Gewerbes verlangen. Als pflichtteilsgeschützte Erben gelten nach der am 01.01.2023 in Kraft getretenen Revision des Erbrechts der überlebende Ehepartner und die Nachkommen. Der Zweck dieser Ausnahme besteht darin, das Gewerbe in der Familie halten zu können.

Der überlebende Ehepartner hat zudem nach Art. 11 Abs. 2 BGGB die Möglichkeit, sich ein Wohnrecht oder eine Nutznießung an einer Wohnung einräumen zu lassen, wenn das Gewerbe einem anderen Erben zugewiesen wird.

Falls mehrere Erben die Zuweisung des landwirtschaftlichen Gewerbes verlangen, kann dieses aufgrund des Realteilungsverbot nach Art. 58 BGGG nicht aufgeteilt werden. Es muss daher entschieden werden, wem das Gewerbe als Ganzes zugewiesen wird. Nach Art. 19 Abs. 1 BGGB hat der Erblasser mittels letztwilliger Verfügung (Testament oder Erbvertrag) die Möglichkeit, unter mehreren geeigneten Personen eine auszuwählen und als Übernehmer zu bezeichnen.

Hat es der Erblasser verpasst, in einer letztwilligen Verfügung einen geeigneten Übernehmer zu bezeichnen, so richtet sich die Rangfolge nach Art. 20 BGGB. Dabei geht der Zuweisungsanspruch eines pflichtteilsgeschützten Erben demjenigen eines anderen Erben vor. Verlangen mehrere Pflichtteilserben die Zuweisung und erscheinen sodann auch als geeignet, sind die persönlichen Verhältnisse wie z. B. Ausbildung, Spezialkenntnisse, Alter, bisherige Tätigkeit usw., massgebend.

Verlangt ein Erbe die Zuweisung des landwirtschaftlichen Gewerbes, wird ihm dieses nach Art. 17 BGGB zum Ertragswert an den Erbteil angerechnet. Nach Art. 10 BGGB entspricht der Ertragswert dem Kapital, das mit dem Ertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes bei landesüblicher Bewirtschaftung zum durchschnittlichen Zinssatz für erste Hypotheken verzinst werden kann. Für die Feststellung des Ertrags und des Zinssatzes ist auf das Mittel mehrerer Jahre (Bemessungsperiode) abzustellen. Der Ertragswert liegt i. d. R. deutlich unter dem Verkehrswert des landwirtschaftlichen Gewerbes.

Durch die Anrechnung zum Ertragswert erlangt der Erbe einen wertmässigen Vorteil gegenüber den Miterben. Diese Bevorzugung gründet in der Selbstbewirtschaftung durch einen Erben. Das BGGB hat das Ziel, das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und Familienbetriebe zu erhalten.

Nach Art. 23 BGGB (sogenanntes Veräusserungsverbot) darf der Erbe, dem das landwirtschaftliche Gewerbe in der Erbteilung zum Ertragswert zugewiesen wurde, das landwirtschaftliche Gewerbe während 10 Jahren nur mit Zustimmung der Miterben veräussern. Zudem besteht nach Art. 24 BGGB ein Kaufrecht der Miterben (Eignung und Wille zur Selbstbewirtschaftung vorausgesetzt), wenn der Erbe die Selbstbewirtschaftung innert 10 Jahren endgültig aufgibt.

Ausserdem verfügen die Miterben nach Art. 28 ff. BGGB über einen Gewinnanspruch, wenn das landwirtschaftliche Gewerbe innerhalb von 25 Jahren seit dem Erwerb veräussert wird.

Sollte kein Erbe die Zuweisung des landwirtschaftlichen Gewerbes verlangen, gelangen die allgemeinen Bestimmungen nach Art. 607 ff. ZGB über die Erbteilung zur Anwendung.

Recht & Steuer
Buchhaltung & Revision
Immobilien



Büro Zumstein

H. Zumstein
Buchhaltungs- und Revisions AG
Rechts- und Steuerpraxis
H. Zumstein AG

Lägernstrasse 20 · 8155 Niederhasli

TEL 044 851 50 70

FAX 044 851 50 80

info@buerozumstein.ch

www.buerozumstein.ch

H. Zumstein
Buchhaltungs- und Revisions AG

- Buchhaltungen
- Abschlussberatungen
- Steuerberatungen
- Revisionen
- Nachfolgeberatungen
- Finanzierungskonzepte
- Unternehmensberatungen
- Vorsorgeplanung



Rechts- und Steuerpraxis
H. Zumstein AG

- Testamentsberatungen
- Lebzeitige Nachlassregelungen
- Bäuerliches Erbrecht
- Gesellschaftsverträge
- Steuerberatungen
- Sachwalterschaften
- Mandate im Kindes- und Erwachsenenrecht
- Scheidungsvereinbarungen
- Immobilienverwaltungen
- Immobilienschätzungen
- Liegenschaftsverkauf

